

Das Oberste Gericht geht, wie sich aus dem Hinweis auf die Präambel des Warenzeichengesetzes am Ende der hier abgedruckten Entscheidungsgründe ergibt, von dem dort zugrunde gelegten Prinzip des organisierten sozialistischen Marktes aus. Es beschäftigt sich nicht unmittelbar mit dem Problem der Möglichkeit oder Unmöglichkeit oder den Formen des Wettbewerbs in der auf Planung beruhenden sozialistischen Wirtschaft. Dazu bot der Fall keinen Anlaß. Es ist hier auch nicht der Platz, im einzelnen auf die sich hieraus für den gerichtlichen Schutz von Kennzeichnungsrechten ergebende Problematik einzugehen. Es ist aber gerade aus der Verweisung zu entnehmen, daß die Entfaltung des auf echter gesellschaftlicher Leistung, nämlich auf Steigerung der Arbeitsproduktivität und verbesserter Bedarfsdeckung, auf Einbeziehung der Konsumenten, reichen Kontakten und vielfältigen Kooperationen beruhenden sozialistischen Wettbewerbs als Kennzeichen des organisierten Marktes aufgefaßt werden.

Es erscheint nach vielfachen Erfahrungen aus Prozessen vor dem Obersten Gericht auf dem Gebiet der Erfinder- und Kennzeichnungsrechte notwendig, die Aufmerksamkeit auf diesen tragenden Gedanken der Entscheidung zu lenken. Zugleich muß unterstrichen werden, daß hierin Ansatzpunkte für eine neue Betrachtungsweise des Rechts der Kennzeichnungsmittel liegen. Sie weisen zugleich auf Möglichkeiten der von seiten des Patentamtes (vgl. Rudolph, „Die Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes für den Export unserer Erzeugnisse“, in Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesens 1960, S. 196) geforderten planmäßigen Schutzrechtspolitik und der damit eng zusammenhängenden Marktstrategie auf Grundlage der Werbemittel hin. Die Konkurrenz auf dem sog. freien Markt der kapitalistischen Wirtschaft, die stets eine Konkurrenz weniger, auf Marktbeherrschung und damit auf die Beseitigung der Konkurrenz überhaupt, d. h. auf Monopolisierung zustrebender Konkurrenten ist, führt zu einer unerhörten Verschwendung von Leistungen. Der sozialistische Leistungswettbewerb des organisierten Marktes der sozialistischen Wirtschaft duldet diese Verschwendung nicht.

Daher werden die im Warenzeichengesetz enthaltenen beiden Seiten des Schutzes der Kennzeichnungsmittel, nämlich der formale Kennzeichenschutz des registrierten Warenzeichens und der dem Ausstattungsschutz zugrunde liegende Leistungsschutz, in ein bestimmtes Verhältnis zueinander gebracht. Der auch dem formalen Schutz des registrierten Warenzeichens zugrunde liegende Leistungsschutzgedanke, wenigstens eine Chance für die Entwicklung künftiger Leistung zu bieten, wird hierzu in Beziehung gesetzt. Hieraus wird die grundsätzliche Schlußfolgerung gezogen, daß der Leistungsschutz der Ausstattung und der Kennzeichenschutz des registrierten Warenzeichens juristisch im Konkurrenzverhältnis der Kumulation stehen und ferner, daß bei Konkurrenz registrierter Warenzeichen Leistung und Leistungschance rechtlich grundsätzlich gleichwertig sind. Daraus erklärt es sich, daß bei einem Verkehrsgeltung genießenden Warenzeichen kein Rückgriff auf den vor Eintragung erlangten Ausstattungsschutz möglich ist. Wäre es anders, so würde bei Zusammentreffen zweier registrierter Schutzrechte eine ersitliche Störung nicht so sehr der rechtlichen Gleichbehandlung der Partner eintreten — das wäre, da es nur formale Bedeutung hätte, nicht wesentlich —, sondern vor allen Dingen eine Störung des sozialistischen Leistungswettbewerbs selbst.

In der Entscheidung wird der Gedanke des Leistungsschutzes auf eine andere Seite des Kennzeichenschutzes angewendet, nämlich auf die der Marke innewohnende Kennzeichnungskraft, die für die Werbewirksamkeit grundlegende Bedeutung besitzt. Der Motivschutz wird nur Marken von hoher Originalität zugebilligt. Darunter ist Schlagkraft zu verstehen, d. h. die hohe Fähigkeit, gedankliche, begriffliche Assoziationen her-

vorzurufen. Damit wird anerkannt, daß das gesteigerte Gewicht der Werbung auch zu einer Änderung des Wesensgehaltes der Marken geführt hat. In den Vordergrund wird die Werbewirkung der Marke gestellt, die durch die Suggestionwirkung der meinungsbildenden Werbung erzeugt wird. Daher wird die hohe Kennzeichnungskraft nicht allein zur Beurteilungsgrundlage gemacht, sondern zur Verkehrsgeltung in Beziehung gesetzt.

Beide Seiten bedingen und ergänzen einander. Die eine ist ohne die andere nicht denkbar. Es genügt nicht, eine Marke von hoher Originalität sein eigen zu nennen. In der Schaffung einer solchen Marke mag zwar eine beträchtliche Schöpferkraft zum Ausdruck kommen. Für das Gebiet des Schutzes der Kennzeichnungsmittel, die Werbemittel sind und sein sollen, ist die hierin liegende Leistung allein nicht entscheidend. Es wird vielmehr verlangt, daß mit dem gesetzlich geschützten Werbemittel auch werbemäßig gearbeitet und auf diese Weise eine gewisse Verkehrsgeltung erworben wird. Es wird vom Schutzrechtsinhaber somit auch Initiative verlangt. Erst dadurch wird an dem letztlich auf Steigerung der Arbeitsproduktivität und Verbesserung der Bedarfsdeckung gerichteten sozialistischen Leistungswettbewerb wirklich teilgenommen, der Rechtsschutzgrundlage ist. Hierdurch erst werden die Markenrechte in einer für den sozialistischen Markt geeigneten Weise aktiviert. Die Relation zwischen hoher Originalität des Motivs und Verkehrsgeltung rechtfertigt erst die Anerkennung des umfassenden Schutz gewährenden Motivschutzes.

Das sind deutliche Hinweise an die Markeninhaber, sich ihrer Schutzrechte in werbender Weise zu bedienen und damit die Entwicklung des sozialistischen Marktes zu fördern.

Gustav Feiler,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Im Dietz Verlag erschienen:

„Der Godesberger Parteitag und das Grundsatzprogramm der SPD“

Berlin 1960; 199 Seiten; Preis; 1,50 DM.

Die in der vorliegenden Broschüre zusammengefaßten Beiträge nehmen vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus Stellung zum Godesberger Parteitag und zum Grundsatzprogramm der SPD. Sie sind Rüstzeug für alle Agitatoren und Propagandisten, damit sie sich mit den sozialdemokratischen Genossen über das Godesberger Programm der Kapitulation und des offenen Übergangs auf die Positionen des deutschen Imperialismus und Militarismus auseinandersetzen, ihre Fragen beantworten und ihnen bei der Klärung der Grundprobleme des Kampfes der Arbeiterklasse behilflich sein können.

Die Kapitulationspolitik der rechten SPD-Führer hat bei Teilen der westdeutschen Arbeiterschaft und Mitgliedern der SPD Verwirrung hervorgerufen. Um so notwendiger ist es, daß wir sie mit dem Deutschlandplan des Volkes, dem Offenen Brief des Zentralkomitees der SED an die Mitglieder, Funktionäre und Freunde der SPD und dem Brief Walter Ulbrichts an Konrad Adenauer vertraut machen, damit sie in ihrem Kampf gegen den westdeutschen Militarismus und das friedensfeindliche Adenauer-Regime Orientierung und Ziel bekommen.

Nach wie vor gilt es, auf der Basis der Verteidigung des Friedens die Gemeinsamkeiten zu betonen, die zwischen uns und den Sozialdemokraten vorhanden sind und die die Grundlage für die Verständigung und die Herstellung der Aktionsgemeinschaft der deutschen Arbeiterklasse bilden.